



An das Präsidium des Nationalrats  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das Bundesministerium für Inneres  
[bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Wien, am 18.05.2017

*Legistik und Recht; Eigenlegistik; Fremdenlegistik  
Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-  
Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden  
(Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)*

*GZ.: BMI-LR1355/0005-III/1/c/2017*

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **1. Allgemein:**

Der Entwurf verfolgt das Ziel einer effizienteren Durchsetzung der Ausreisepflicht von Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens. Im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird dargestellt, dass die entstehenden Kosten nicht seriös prognostizierbar sind. Es fällt dabei aber auf, dass bei sämtlichen dargestellten Kostenszenarien auf mögliche, im Bereich der Gerichtsbarkeit entstehende, Mehrkosten kein Bezug genommen wird, weshalb in Folge dargestellt wird, welche Regelungen zu Mehraufwand im Bereich der Gerichtsbarkeit führen können. Weiters wird inhaltlich zur vorgeschlagenen Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes Stellung genommen.

#### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen die zu Mehraufwand im Bereich der Gerichtsbarkeit führen können:**

##### **a. AsylG: § 15b: Anordnung der Unterkunftnahme nach Zulassung:**

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien  
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643  
[ute.beneke@richtervereinigung.at](mailto:ute.beneke@richtervereinigung.at)  
[www.richtervereinigung.at](http://www.richtervereinigung.at)

Diese erfolgt zwar grundsätzlich per Verfahrensordnung, über welche in dem das Verfahrens abschließenden Bescheid abzusprechen ist. Dieser ist beim Bundesverwaltungsgericht (in Folge: BVwG) anfechtbar und kann sich hieraus ein Mehraufwand im Beschwerdeverfahren ergeben.

b. FPG: § 57 Wohnsitzauflage:

Diese kann in bestimmten Fällen gegen Drittstaatsangehörige, gegen die eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen wurde, per Mandatsbescheid erlassen werden. Da Mandatsbescheide gem. § 57 AVG mit dem Rechtsmittel der Vorstellung bekämpfbar sind und gegen den im folgenden ordentlichen Verfahren allfällig erlassenen Bescheid eine Beschwerde an das BVwG eingebracht werden kann, wird auch hier für das Gericht mit einem Mehraufwand zu rechnen sein.

c. § 46 FPG:

Ein Schwerpunkt in der Novelle liegt weites in der Erzwingung der Mitwirkung von Fremden im Verfahren zur Außerlandesbringung durch Zwangsstrafen (Beugehaft). Da das BFA zugleich Vollstreckungsbehörde ist, wird bei einem Anstieg von Vollstreckungsbescheiden auch hier mit einem Mehraufwand für das BVwG im Rechtsmittelwege zu rechnen sein.

3. **BFA-VG: § 21 Abs. 2b:**

*„(2b) Abweichend von § 34 Abs. 1 VwGVG erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamtes über Anträge auf internationalen Schutz binnen zwölf Monaten, sofern in diesem Bundesgesetz oder im AsylG 2005 nichts anderes bestimmt ist.“*

Hierzu ist anzuführen, dass dem BFA (jedoch nicht dem BVwG) aufgrund der Antragszahlen im Jahre 2015 bereits gem. § 22 Abs. 1 AsylG eine Entscheidungsfrist von 15 Monaten eingeräumt wurde (Diese Bestimmung ist ebenso wie § 21 Abs. 2b BFA-VG bis Ende Mai 2018 bzw. auf bis Ende Mai 2018 eingebracht Beschwerden zeitlich beschränkt).

Da das BVwG primär in der Sache zu entscheiden und nur beim Vorliegen von gesetzlich eng beschriebenen Fällen keine Verhandlung stattzufinden hat, erscheint es aus systematischen Gründen nicht nachvollziehbar, warum dem Beschwerdegericht eine kürzere Entscheidungsfrist zukommen soll, wie der Verwaltungsbehörde, zumal auch in den allgemeinen Verfahrensvorschriften (§ 73 AVG und § 34 VwGVG) der Verwaltungsbehörde und dem Verwaltungsgericht eine Entscheidungspflicht im gleichen zeitlichen Umfang, nämlich von 15 Monaten eingeräumt wird.

In Bezug auf die zeitliche Geltungsdauer muss auch darauf hingewiesen, werden, dass die aufgrund der Antragszahlen im Jahr 2015 entstandene Mehrbelastung im Beschwerdeverfahren zeitverzögert zum Tragen kommt, weshalb es angebracht erschiene, die zeitliche Beschränkung des § 21 Abs. 2b nicht auf Ende Mai 2018 zu beschränken.

Wenn man davon ausgeht, dass das BFA mit Ende Mai 2018 seine Rückstände soweit abgearbeitet hat, dass eine „Rückkehr“ zur Entscheidungsfrist des § 73 AVG geboten erscheint, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Mehrbelastung im Rechtsmittelverfahren darüber hinaus noch zumindest um die dem BFA eingeräumte Entscheidungsfrist fortsetzt. Es erschiene daher ein Auslaufen des § 21 Abs. 2b BFA-VG erst mit Ende August 2019 angebracht.

*Mag. Werner Zinkl*

Präsident

*Mag. Christian Haider*

Vorsitzender